

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 16.04.2015
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner
Fachbereich: Fachbereich IV

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 043/2015/1

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur	25.03.2015				
Hauptausschuss	30.03.2015				
Ausschuss Haushalt und Vergabe	01.04.2015				
Stadtverordnetenversammlung	15.04.2015				

Betreff: **Finanzierung der Kita Waldhaus für das Geschäftsjahr 2015
entsprechend § 16 (3) KitaG des Landes Brandenburg**

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

die Finanzierung der Kita Waldhaus, Goethestraße 101, mit einer Kapazität von 85 Plätzen in Trägerschaft des DRK Kreisverband Niederlausitz e. V. für das Geschäftsjahr 2015 in Anlehnung an § 16 (3) KitaG bis zur Entscheidung über die Aufnahme der Kita Waldhaus unter o.g. Trägerschaft in den Bedarfsplan des LK SPN.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 36.5.002.00
Sachkonto: 53180000
Planansatz 2015: 15.000,00 €

Produkt: 36.5.902.00
Sachkonto: 52111000, 52112000, 52411000, 54311000, 58110000
Planansatz 2015: 27.700,00 €

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Nach Kündigung des Überlassungsvertrages für die Kita „Waldhaus“ durch den Träger Haus der Familie Guben e.V. zum 31.12.2014 wurde die Kita Waldhaus am 01.01.2015 durch den neuen Träger DRK Kreisverband Niederlausitz e.V. übernommen. Die Betriebserlaubnis vom 17.12.2014 liegt vor.

Ausgehend vom KitaG liegt erst eine gesetzlich begründete Zahlung für den Zuschuss gemäß § 16 (3) KitaG durch die Kommune vor, wenn die Einrichtung gemäß § 12 (3) KitaG im Bedarfsplan ausgewiesen ist. Die Kita „Waldhaus“ ist im aktuellen Bedarfsplan, welche im Jugendhilfeausschuss am 18.11.2013 beschlossen wurde, mit 85 Plätzen enthalten. Durch den Trägerschaftswechsel hat die Einrichtung jedoch nicht automatisch Bestand im Bedarfsplan. Der neue Träger muss die Aufnahme seiner Einrichtung in den Bedarfsplan wieder beantragen.

Für die Dauer bis zur Aufnahme der Kita „Waldhaus“ mit dem neuen Träger DRK in den Bedarfsplan soll nun gemäß dem § 16 (3) KitaG die Einrichtung finanziert werden.

§ 16 (3) KitaG enthält folgende Regelungen:

„Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen, den Zuschuss erhöhen.“

§ 16 (3) Satz 2 KitaG bezieht sich auf den Zusätzlichen Zuschuss für Kindertagesstätten, welcher in der Stadt Guben durch Umsetzung der Richtlinie gemäß SVV 112/2013 realisiert wird.

Die finanziellen Mittel gemäß § 16 (3) KitaG für die Kita „Waldhaus“ sind im Haushalt 2015/2016 geplant.

Die Weiterführung der Einrichtung nach der Kündigung durch das Haus der Familie Guben e. V. ist politisch gewollt und durch den Beschluss SVV 099/2014/1 bestätigt worden.

Hätte die Stadt Guben die Trägerschaft zeitweise zum 01.01.2015 übernehmen müssen, weil kein freier Träger dazu bereit gewesen wäre, hätte die Finanzierung auch durch die Stadt Guben übernommen werden müssen.

Die Einrichtung ist zum Stichtag 01.03.2015 mit 73 Kindern belegt und entspricht einer Auslastung von 86 %.

Anlagenverzeichnis: